Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 5 **Vorlage Nr.: 10/148/III/275/2026**

Amt:	Bauabteilung	**Datum:**	21.10.2026/
Sachbearbeiter:	Stefanie Loreth	**AZ:**	

Ortsgemeinde Silz

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Ortsgemeinderat Silz	10.11.2026	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Widmung der kirchlichen Grundfläche (Lindenplatz) für den öffentlichen Verkehr (Parkplätze) Flurstücke 22/3, 22/4 und 21/5

Sachverhalt:

Die katholische Kirchenstiftung ist Eigentümerin des Teil-Platzes "Lindenplatz" mit der Flurstück Nr. 21/5, 22/3 und 22/4, Gemarkung Silz. Der Platz soll der Gemeinde als „öffentlicher Parkplatz" zur Verfügung gestellt werden.
Der zuständige Pfarrer Ociepka hat sich mit der vorgesehenen Nutzung der Fläche und der beabsichtigten Widmung bereits mündlich einverstanden erklärt. Eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt bislang jedoch noch nicht vor.
Zur Schaffung klarer rechtlicher Verhältnisse sowie zur ordnungsgemäßen Nutzung des Grundstücks ist eine formelle Widmung des Parkplatzes erforderlich. Durch die Widmung (§ 36 LStrG Rheinland-Pfalz) erhält die Fläche die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Ortsgemeinde wird dann Trägerin der Straßenbaulast (§ 14 LStrG Rheinland-Pfalz).
Nach § 34 LStrG ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet.

Die Flurstück Nr. 462/6 und 19/2 sind auch Teile des Lindenplatzes und befinden sich im Eigentum der Gemeinde Silz. Diese sollen im gleichen Zuge gewidmet werden sollen.

Nach Einholung des schriftlichen Einverständnisses der Kirche und Beschlussfassung wird die Widmung öffentlich bekannt gemacht.

Beschlussvorschlag Rat:

Der Ortsgemeinderat beschließt mit Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, die Parkplatzfläche (Lindenplatz) in Silz, im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Einholung der schriftlichen Einverständniserklärung durch den Pfarrer, die Widmung öffentlich bekanntzugeben.

Anlagen:
Flurstückskarten

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.